



Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991² wird wie folgt geändert:

Art. 10a

Energieverkauf

¹ Die ETH und die Forschungsanstalten können Energie, die sie zum Eigenverbrauch in von ihnen betriebenen Anlagen produzieren oder zum Eigenverbrauch einkaufen, jedoch nicht selbst benötigen, zu Marktpreisen verkaufen.

² Der Bundesrat regelt die Verwendung der daraus erzielten Erträge.

Art. 10b

Bisheriger Art. 10a

Art. 14 Abs. 3

³ Er ernennt auf Antrag der ETH die Assistenzprofessoren. Das Arbeitsverhältnis wird befristet abgeschlossen und ist im Rahmen von Artikel 17b Absatz 2 Buchstabe a verlängerbar. Es kann ordentlich gekündigt werden.

SR

¹ BBl...

² SR **414.110**

Art. 17 Arbeitsverhältnisse der Mitglieder des ETH-Rates, der Schulpräsidenten und der Anstaltsdirektoren

¹ Der Bundesrat regelt die Anstellungsbedingungen und die berufliche Vorsorge der vollamtlichen Mitglieder des ETH-Rates, der Schulpräsidenten sowie der Direktoren der Forschungsanstalten im Rahmen des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000³ (BPG) und des PUBLICA-Gesetzes vom 20. Dezember 2006⁴.

² Die übrigen Mitglieder des ETH-Rates stehen zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis. Der Bundesrat legt die Entschädigung und die weiteren Vertragsbedingungen fest.

Art. 17a Arbeitsverhältnisse des Personals sowie der Professorinnen und Professoren⁵

¹ Die Arbeitsverhältnisse des Personals sowie der Professorinnen und Professoren richten sich, soweit das vorliegende Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, nach dem BPG⁶. Der ETH-Rat ist für den ETH-Bereich Arbeitgeber nach Artikel 3 Absatz 2 BPG. Er erlässt eine Personalverordnung sowie eine Verordnung für die Professorinnen und Professoren und unterbreitet sie dem Bundesrat zur Genehmigung.

² Der ETH-Rat kann bestimmen, dass für Mitarbeitende, die befristet zu Ausbildungszwecken, für befristete, von Dritten finanzierte Forschungsprojekte oder für befristete Infrastrukturaufgaben angestellt werden, die Lohnbemessung und die Lohnentwicklung in Abweichung von Artikel 15 Absatz 1 BPG erfolgen. Der ETH-Rat definiert für diese Personalkategorien die Kriterien der Lohnbemessung in der Personalverordnung.

³ Der ETH-Rat kann Arbeitgeberentscheide sowie die Regelung von Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung an die Leitungen der ETH und der Forschungsanstalten delegieren.

⁴ Soweit besondere Bedürfnisse von Lehre und Forschung es erfordern, kann der ETH-Rat im Rahmen von Artikel 6 Absatz 5 BPG Vorschriften für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse von Professorinnen und Professoren in der entsprechenden Verordnung erlassen.

⁵ Der ETH-Rat kann in begründeten Ausnahmefällen mit einer Professorin oder einem Professor eine Anstellung über die Altersgrenze gemäss Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁷ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) hinaus vereinbaren. Dafür kann er einen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Arbeitsvertrag abschliessen. Er kann dazu Vorschriften in der entsprechenden Verordnung erlassen.

³ SR 172.220.1

⁴ SR 172.222.1

⁵ Zur Vermeidung von Missverständnissen wird in diesem Artikel, anders als im übrigen ETH-Gesetz, nicht die generische Form «Professor» oder «Professoren» verwendet.

⁶ SR 172.220.1

⁷ SR 831.10

⁶ Professorinnen können auf ihren Wunsch und im Einvernehmen mit dem ETH-Rat bis zum Erreichen der Altersgrenze gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a AHVG oder bis zum Semesterende, das auf das Erreichen dieser Altersgrenze folgt, angestellt bleiben.

⁷ Das Personal und die Professorinnen und Professoren sind bei der Pensionskasse des Bundes (PUBLICA) nach den Artikeln 32a–32m BPG versichert. Für den ETH-Bereich ist der ETH-Rat Arbeitgeber nach Artikel 32b Absatz 2 BPG. Er vertritt den ETH-Bereich als Vertragspartei.

Art. 25 Abs. 1 Bst. f und Abs. 4

¹ Der ETH-Rat:

f. *Aufgehoben*

⁴ Er übt die Aufsicht über den ETH-Bereich aus; er kann den ETH und den Forschungsanstalten insbesondere Empfehlungen abgeben, Aufträge erteilen und sie betreffende Massnahmen ergreifen.

Art. 25a Einschränkung des Stimmrechts und Ausstand

¹ An den Sitzungen des ETH-Rates verfügen die Mitglieder nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben c und d sowie Artikel 24 Absatz 3 über kein Stimmrecht in folgenden Geschäften:

- a. Zuteilung der Bundesmittel;
- b. Wahlvorschläge für die Schulpräsidenten und die Direktoren der Forschungsanstalten;
- c. Wahlen der Mitglieder der ETH-Beschwerdekommision und weitere Beschlüsse in Angelegenheiten der ETH-Beschwerdekommision.

² Die Mitglieder des ETH-Rates nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c sowie Artikel 24 Absatz 3 treten für folgende Geschäfte in den Ausstand:

- a. Aufsichtsangelegenheiten;
- b. Finanzaufsicht.

Art. 34a Beurteilung der Aufgabenerfüllung und Massnahmen

¹ Das WBF überprüft periodisch die Erfüllung des Grundauftrags und der strategischen Ziele des Bundesrates für den ETH-Bereich und beantragt dem Bundesrat nötigenfalls Massnahmen.

² Der Bundesrat orientiert die Bundesversammlung über die Ergebnisse.

Art. 35a^{ter} Abs. 2

² Er erlässt die Vollzugsvorschriften über die Ausübung der Finanzaufsicht im ETH-Bereich.

Art. 36a Personalinformationssysteme

¹ Der ETH-Rat, die ETH und die Forschungsanstalten betreiben je ein oder mehrere Personalinformationssysteme; darin können auch besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeitet werden. Für die Personalinformationssysteme gilt Artikel 27 BPG⁸.

² Der ETH-Rat kann die Bearbeitung seiner in einem Personalinformationssystem enthaltenen Daten einer ETH oder einer Forschungsanstalt übertragen.

³ In den Personalinformationssystemen können auch Verfahren und Prozesse zur systematischen Auswertung der Daten in elektronischer Form verwendet werden.

⁴ Der ETH-Rat erlässt die Ausführungsvorschriften; diese bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat.

*Gliederungstitel vor Art. 36f***3. Abschnitt: Umgang mit Personendaten in der Lehre***Art. 36f*

Die ETH und die Forschungsanstalten können Personendaten bearbeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung, dem Einsatz und der Auswertung von Lehrmethoden, die Informationstechnologien verwenden. Sie stellen sicher, dass dabei die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁹ über den Datenschutz eingehalten werden.

*Gliederungstitel vor Art. 36g***6b. Kapitel: Sicherheit****1. Abschnitt: Sicherheitsdienste***Art. 36g* Schaffung

¹ Die ETH und die Forschungsanstalten können Sicherheitsdienste einrichten, soweit dies zum Schutz ihres Personals, der Studierenden und der Besucher sowie zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung auf ihrem Areal erforderlich ist.

² Sie können vertraglich gemeinsame Sicherheitsdienste einrichten. Sie können Dritte mit der Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen beauftragen.

Art. 36h Befugnisse

¹ Die Sicherheitsdienste nehmen ihre Aufgaben in Ausübung des Hausrechts und zur Durchsetzung der Zutritts- und Benützungsbefugnisse auf dem Areal der betreffenden ETH oder Forschungsanstalt wahr. Sie dürfen Personen befragen, Ausweiskontrol-

⁸ SR 172.220.1

⁹ SR 235.1

len vornehmen sowie Personen, die sich vorschriftswidrig verhalten, anhalten, kontrollieren und wegweisen.

² Sie dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten bearbeiten mit Angaben zur Feststellung der Identität einer Person und zu Verstössen einer Person gegen Vorschriften zum Schutz von Personen und Einrichtungen auf den Arealen der ETH und der Forschungsanstalten.

³ Werden Aufgaben des Sicherheitsdienstes einem Dritten übertragen, so sind die Datenbearbeitungssysteme physisch und logisch von den übrigen Datenbearbeitungssystemen des Dritten zu trennen.

⁴ Die Sicherheitsdienste leiten den zuständigen Polizeibehörden von Bund und Kantonen alle Angaben weiter, die im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen stehen.

Gliederungstitel vor Art. 36i

2. Abschnitt: Videoüberwachung

Art. 36i

¹ Die ETH und die Forschungsanstalten können eine Videoüberwachung einrichten, soweit dies zum Schutz ihres Personals, der Studierenden und Besucher, ihrer Infrastruktur und des Betriebs erforderlich ist.

² Videosignale können aufgezeichnet werden. Bei sicherheitsrelevanten Vorfällen müssen sie spätestens am ersten Werktag nach Entdeckung des Vorfalls gesichtet und gesichert werden.

³ Aufzeichnungen dürfen nur strafverfolgenden Behörden oder Behörden, bei denen die ETH oder die Forschungsanstalten Anzeige erstatten oder Rechtsansprüche geltend machen, bekannt gegeben werden. Die Auswertung von Aufzeichnungen ist nur diesen Behörden erlaubt.

⁴ Gesicherte Videosignale müssen von den ETH und den Forschungsanstalten diebstahlsicher und vor Missbrauch geschützt aufbewahrt werden. Sie müssen spätestens nach 100 Tagen vernichtet werden. Sie können zudem in anonymisierter Form für Zwecke der Schulung oder Unfallverhütung weiterverwendet werden.

Art. 37 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Den ETH und den Forschungsanstalten steht kein Beschwerderecht zu gegen Entscheide des ETH-Rates nach den Artikeln 16a Absätze 1 und 2, 25 Absätze 1 Buchstaben a, c, d, e, g und 4, 33a Absatz 3, 34b^{bis} Absatz 1, 34d Absatz 3 und 35b Absatz 2.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.